

CDH informiert über Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen

Die Nachzahlungszinsen von 6 % in den Jahren 2012 bis 2015 sind noch verfassungsgemäß, entschied das Finanzgericht Münster in seinem Urteil vom 17.08.2017 (Az. 10 K2472/16).

Im vorliegenden Fall klagten Eheleute, die für das Streitjahr 2011 im Dezember 2013 zur Einkommensteuer veranlagt wurden, nachdem sie die Steuererklärung im Februar desselben Jahres abgegeben hatten. Bezüglich des Streitjahres 2010 änderte das Finanzamt die Steuerfestsetzung im Januar 2016, nachdem ihm weitere Beteiligungseinkünfte des Klägers mitgeteilt worden waren. Aus beiden Einkommensteuerbescheiden ergab sich eine nachzuzahlende Einkommensteuer, für die das Finanzamt jeweils (Nachzahlungs-)Zinsen festsetzte. Insgesamt waren von den Klägern für die Monate April 2012 bis Dezember 2015 Zinsen zu zahlen. Die Kläger legten gegen die Zinsfestsetzungen Einspruch ein und machten u.a. geltend, die Höhe der Verzinsung sei angesichts der andauernden Niedrigzinsphase fernab der Realität und damit verfassungswidrig. Das Finanzamt wies die Einsprüche zurück.

Die hiergegen erhobene Klage wies das Finanzgericht Münster ab. Die gesetzliche Verzinsungsregelung sei verfassungsgemäß. Mit der Festlegung eines festen Zinssatzes von 0,5 % pro Monat bzw. 6 % pro Jahr für Steuernachzahlungen und Steuererstattungen habe der Gesetzgeber den Rahmen für eine verfassungsrechtlich zulässige Typisierung nicht überschritten. Die Marktzinsen hätten sich in den Jahren 2012 bis 2015 auch nicht in einer Weise entwickelt, dass der Zinssatz nicht mehr als hinreichend realitätsgerecht anzusehen sei, denn in diesem Zeitraum hätten die Mittelwerte aus den Marktzinsen für Darlehen sowie für Anlagen zwischen 4,49 % und 3,66 % gelegen. Es handele sich um eine Typisierung über einen sehr langen Zeitraum: Der Gesetzgeber habe den Zinssatz seit seiner Einführung trotz erheblicher Zinsschwankungen in beide Richtungen nicht geändert.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitfrage hat der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Treffen des Arbeitskreises „Selbständige im Vertrieb“

Am 5. Oktober 2017 kam erneut der Arbeitskreis „Selbständige im Vertrieb“ zusammen, um über neue Entwicklungen im Vertrieb zu sprechen. Auch der Ausgang der Bundestagswahl und die laufenden Koalitionsgespräche standen auf der Agenda. Das Dauerthema Existenzgründung und deren Förderung wurden ebenfalls diskutiert. Einen Impuls zur Verbändeinitiative gegen Abmahnmissbrauch kam aus den Teilnehmerreihen vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK). Des Weiteren standen die Punkte soziale Sicherung von Selbständigen, die Konsultation zum EU-Verbraucherrecht und die neue Rechtsprechung im Vertriebsrecht auf der Tagesordnung.

BGH-Urteil: Unwirksamkeit mehrerer Entgeltklauseln einer Sparkasse

Der unter anderem für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass mehrere vorformulierte Entgeltklauseln einer Sparkasse unwirksam sind und deshalb gegenüber Verbrauchern nicht verwendet werden dürfen. Banken müssen bestimmte Preise an den tatsächlich anfallenden Kosten orientieren, heißt es in dem Urteil. Es ging dabei unter anderem um fünf Euro für postalische Benachrichtigungen etwa über abgelehnte Überweisungen. Die Karlsruher Richter sahen darin eine unangemessene Benachteiligung von Verbrauchern. So wurden damit Kosten auf Kunden abgewälzt, die nicht im Zusammenhang mit der eigentlichen Unterrichtung über einen nicht-ausgeführten Zahlungsauftrag standen. Auch für die Aussetzung oder Löschung eines Dauerauftrages dürfe die Bank kein Entgelt verlangen. Es handele sich dabei um einen Widerruf, der laut Gesetz in der Regel unentgeltlich bearbeitet werden müsse. Verbraucher sollten zu viel bezahlte Entgelte nun zurückzufordern. (Urteil vom 12. 09. 2017 – XI ZR 590/15)

CDH-Webinar

Das letzte Webinar behandelte das Thema emotionale Kundenbindung: Referent Markus Hornung von EQ Dynamics erklärte, wie man Kundenwerte im Verkauf erkennen und nutzen kann. Das nächste Webinar am 24. November 2017 ist thematisch nicht weit entfernt vom Vorgänger: Vertriebsexperte Tim Cortinovic widmet sich dem „Storyselling – Wie Sie mit Ihren Geschichten richtig gut verkaufen.“